



### Musikschule

Harmoniemusik Niederurnen-Ziegelbrücke  
Musikschulleitung  
c/o SISACH.ch GmbH  
Hauptstrasse 70  
8775 Hätzingen

Telefon +41 055 653 70 89  
FAX +41 086 055 643 15 20  
mail ms-hnz@SISACH.ch  
Website www.h-n-z.ch



## Reglement der Jugendmusikschule der Harmoniemusik Niederurnen – Ziegelbrücke

gültig ab 19.05.2006

### Im Reglement gebräuchliche Abkürzungen:

**Jms:** Jugendmusikschule  
**JuMu:** Jugendmusik Niederurnen  
**HNZ:** Harmoniemusik Niederurnen - Ziegelbrücke

Jugendmusikschule der Harmoniemusik Niederurnen-Ziegelbrücke:

Die Musikschule für Schülerinnen und Schüler aus dem Niederurnen, Ziegelbrücke und Bilten – <http://jms.hnz.ch>

**Reglement Jugendmusikschule der Harmoniemusik Niederurnen – Ziegelbrücke, Seite 1**



# I. Organisation

## Allgemeines

---

- Artikel 1 Trägerschaft**  
Trägerschaft der Jugendmusikschule ist die Harmoniemusik Niederurnen – Ziegelbrücke
- Artikel 2 Zweck**  
Sinn und Zweck der Jugendmusikschule ist es, den Nachwuchs der Harmoniemusik Niederurnen – Ziegelbrücke und der Jugendmusik Niederurnen zu sichern und zu fördern.
- Artikel 3 Schulleitung**  
Eine oder mehrere Personen bilden die Schulleitung, welche die JMS im Auftrag der HNZ gemäss in deren Statuten festgelegten Aufgaben administrativ führt. Die Schulleitung wird von der Hauptversammlung der HNZ gewählt.
- Artikel 4 Aufsichtsorgan**  
Der Vorstand der HBZ führt die Oberaufsicht über die JMS sowie über die Schulleitung.
- Artikel 5 Schulkommission**  
Die Zusammenarbeit und der Gedankenaustausch zwischen der JMS, der HNZ und der JuMu wird durch die Schulkommission sichergestellt. Sie besteht aus:
- der Schulleitung der JMS
  - dem Präsidenten der HNZ
  - den Dirigenten der HNZ und der JuMu
  - einem Mitglied des Musikteams der HNZ nebst dem Dirigenten
  - dem Obmann/ der Obfrau der JuMu
  - einer Lehrkraft der JMS als Vertretung aller Lehrkräfte



## II. Ausbildung an der JMS

### Eintritt

---

#### Artikel 6

#### Voraussetzungen

Schülerinnen oder Schüler im Primarschulalter können in der JMS ein Instrument lernen. Ein konkretes Interesse der Schülerin oder des Schülers an einer Mitgliedschaft bei der JuMu und später der HNZ ist feste Voraussetzung für die Absolvierung einer musikalischen Ausbildung bei der JMS

Die Musikschülerin oder der Musikschüler resp. deren oder dessen gesetzliche Vertretung erklären sich ferner mit dem vorliegenden Reglement in allen Punkten einverstanden und bestätigen dies mittels Unterzeichnung des Reglements.

#### Artikel 7

#### Anmeldung

Der Eintritt in die JMS kann nur auf Beginn eines neuen Schulsemesters erfolgen.

Anmeldungen können schriftlich oder mündlich bei der Schulleitung erfolgen.

Das Unterrichtsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung der Bestätigung gemäss Artikel 6, wodurch auch die Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes eingegangen wird.

### Unterricht

---

#### Artikel 8

#### Laufbahn

Es wird eine musikalische Grundausbildung absolviert, welche neben der Praxis auch eine entsprechende theoretische Ausbildung beinhaltet. Bei einem genügenden Ausbildungsstand treten die Schülerinnen oder Schüler in die JuMu ein. Sie haben dort an den wöchentlich stattfindenden Proben teilzunehmen. Parallel dazu wird der Musikunterricht weitergeführt. Nach weiteren Fortschritten treten sie in die HNZ ein



**Artikel 9 Zuteilung**

Die Schülerzuteilung erfolgt durch die Schulleitung in Absprache mit den Lehrkräften. Die Einteilung der Unterrichtszeit erfolgt, unter Vorbehalt der Einsprache der Schulleitung, durch die Lehrer, wobei Wünsche der Schülerinnen oder Schüler und den Eltern nach Möglichkeiten berücksichtigt werden.

**Artikel 10 Unterrichtszeit**

Der Unterricht findet wöchentlich statt und erfolgt pro Semester (6 Monate) à 20 Lektionen.

Eine Lektion (max. 3 Schülerinnen oder Schüler) dauert:

- Bei Einzelunterricht 30 Minuten
- Bei Gruppenunterricht ( 2 Schülerinnen oder Schüler) 40 Minuten
- Bei Gruppenunterricht ( 3 Schülerinnen oder Schüler) 60 Minuten

**Artikel 11 Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers**

Kann eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht nicht besuchen, so hat er oder sie sich nach Möglichkeit 24 Stunden vorher bei der Lehrkraft zu entschuldigen. Diese Lektionen gelten als verfallen und werden nicht nachgeholt. Längere Absenzen sind auch der Schulleitung zu melden. Bei längerer Absenz infolge Krankheit, Unfall, Wegzug oder ähnlichem, werden die Schulgelder zurückerstattet, sofern die Meldung frühzeitig erfolgt ist.

**Artikel 12 Versäumnisse der Lehrkraft**

Von der Lehrkraft verursachte Ausfälle sind grundsätzlich vor- oder nachzuholen. Bei länger dauernder Abwesenheit der Lehrkraft (länger als 3 Wochen) wie Militär, Krankheit und Unfall, ist diese bestrebt, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für Ersatz zu sorgen.

Bei zu vielen Ausfällen haben die Eltern das Recht, an die Schulleitung zu gelangen, um die Rechtmässigkeit der Ausfälle feststellen zu lassen und im gegebenen Fall eine Schulgeldreduktion oder das Nachholen der Stunden zu fordern.

**Artikel 13 Schulanlässe / Feiertage**

Bei Stundenausfällen infolge Schulanlässen und Schulfreiertagen (Brückentage, Feiertage) kann die Schulleitung über das Nachholen der Stunden entscheiden. Stunden müssen nachgeholt werden. wenn die Schülerin oder der Schüler weniger als 18 Semesterlektionen unterrichtet wurde.



## Instrument

---

### Artikel 14 **Abgabe**

Die Instrumente werden nach Möglichkeit durch die HANZ zu Verfügung gestellt. Das Instrument wird durch den Materialverwalter der HNZ organisiert und der Lehrkraft abgegeben. Der Empfang des Instrumentes ist durch die Schülerin oder den Schüler (resp. der gesetzlichen Vertretung) in einem Mietvertrag zu bestätigen.

### Artikel 15 **Mietbetrag und allgemeine Mietbedingungen**

Es wird ein halbjährlicher Mietbetrag in Rechnung gestellt. Die aktuellen Mietpreise sind dem beiliegten Tarifblatt zu entnehmen.

Die allgemeinen Mietbedingungen sind im Mietvertrag für Musikinstrumente aufgeführt, der Bestandteil dieses Reglements ist und von der Schülerin oder dem Schüler (resp. der gesetzlichen Vertretung) unterzeichnet werden muss.

### Artikel 16 **Sorgfalt / Pflege**

Das zur Verfügung gestellte Instrument ist mit Sorgfalt zu behandeln und muss entsprechend gepflegt werden. Die Lehrkraft weist die Schülerin oder den Schüler entsprechend an.

### Artikel 17 **Unterhaltskosten**

Für Revisionskosten kommt die HNZ auf. Bei mutwilliger Schädigung oder Beschädigungen infolge ungenügender Pflege des Instrumentes hat jedoch die Schülerin oder der Schüler für die Reparaturen aufzukommen.

Reparaturen und Unterhaltsarbeiten werden in jedem Fall über den Materialverwalter der HNZ abgewickelt.

### Artikel 18 **Rückgabe**

Nimmt die Schülerin oder der Schüler keinen Unterricht mehr, muss das Instrument unverzüglich der Lehrkraft oder der Schulleitung abgegeben werden.



## Fortschritt und Weiterbildung

---

### Artikel 19

#### **Fortschrittskontrolle**

Um einen kontinuierlichen musikalischen Fortschritt der Schülerin oder des Schülers sicherzustellen, führt die Lehrkraft eine entsprechende Kontrolle durch. Über die Form der Fortschrittskontrolle (zum Beispiel Durchführung eines Semstertests oder Verfassen eines Berichtes) sowie Art und Menge der zu erreichenden musikalischen Ziele entscheidet die Lehrkraft.

Die Resultate der Fortschrittskontrolle sind der Schulleitung nach Semesterende in schriftlicher Form einzureichen.

Tritt der entsprechende Fortschritt nicht ein, sucht die Lehrkraft im Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und allenfalls den Eltern nach der Ursache und leitet entsprechende Massnahmen ein. Die Schulleitung muss über die getroffenen Abmachungen informiert werden und kann zur Gesprächsvermittlung beigezogen werden.

Die Fortschrittskontrolle wird ab dem zweiten Unterrichtssemester durchgeführt, so dass das erst Semester als Angewöhnungsphase benutzt werden kann.

### Artikel 20

#### **Kurse Glarner Blasmusikverband (GLBV)**

Alle Schülerinnen oder Schüler sollen ihrer Eignung und Ausbildung entsprechend die Möglichkeit haben, die diversen Kurse, die vom Kantonalverband organisiert werden, zu besuchen. Folgende Kurse stehen zu Auswahl:

- Grundkurs
- Unterstufenkurs
- Mittelstufenkurs
- Oberstufenkurs 1+2



**Artikel 21**

**Kosten**

Die Kosten des Besuchs von unter Artikel 20 genannten Weiterbildungskursen des kant. Musikverbandes werden in der Regel durch die JMS übernommen. Beim Antritt eines solchen Kurses ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, diesen zu beenden (inkl. Abschlussprüfung). Wird der Kurs ohne triftigen Grund unterbrochen, sind die vollen Kurskosten von der Schülerin oder dem Schüler zu tragen.

**Artikel 22**

**Externe Kurse (ausserhalb GLBV)**

Für anderweitige Kurse ist von der Schülerin oder dem Schüler ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung zu richten. Der Vorstand der HNZ und die Schulleitung entscheiden über einen allfälligen Beitrag an die Kurskosten.

## **Erwachsenenbildung**

---

**Artikel 23**

**Grundsatz**

Erwachsenen steht das gleiche Kursprogramm zur Verfügung. Es gelten dieselben Voraussetzungen (Artikel 6) und Ausschlusskriterien (Artikel 25-26) wie bei schulpflichtigen Kindern.

**Artikel 24**

**Kosten**

Die musikalische Ausbildung für Erwachsene (über 16 Jahre) wird vom Kanton Glarus nicht subventioniert. Aus diesem Grund fällt die Semestergebühr für Erwachsene höher aus. (siehe separates Tarifblatt)

## **Austritt**

---

**Artikel 25**

**Austritt infolge Abbruch der musikalischen Ausbildung**

Ein Austritt aus der Musikschule infolge Abbruch der musikalischen Ausbildung ist nur am Semesterende möglich und der Schulleitung mindestens einen Monat zuvor schriftlich mitzuteilen. Bei Austritt während des Semesters werden in der Regel die schon geleisteten Schulgelder nicht zurückerstattet.



**Artikel 26**

**Austritt infolge Ausschluss aus der JMS**

Folgende Gründe führen zum Ausschluss der Schülerin oder des Schülers aus der JMS:

- Es werden infolge mangelndem Fleiss oder Untauglichkeit keine musikalischen Fortschritte erzielt. Der Fortschritt wurde an Hand der Fortschrittskontrolle (Artikel 19) überwacht.
- Bei mehr als drei unentschuldigtem Absenzen.
- Bei fehlender Bereitschaft, trotz entsprechendem Ausbildungsstand als Mitglied der JuMu oder HNZ beizutreten.
- Bei Mitwirkung in einer anderen musikalischen Gruppierung oder einem anderen Musikverein als der JuMu oder HNZ ohne dem Einverständnis der Schulleitung.
- Nicht bezahlen des Schulgeldes oder der Instrumentenmiete.

In jedem Fall erfolgt der Ausschluss nicht per sofort, es findet vorgängig ein Gespräch zwischen der Lehrkraft, der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern statt. Die Lehrkraft informiert die Schulleitung und kann diese zur Gesprächsvermittlung oder –führung beziehen. Ein Ausschluss bedingt in jedem Fall die sofortige Rückgabe des zu Verfügung gestellten Instrumentes. Erfolgt der Ausschluss während deinem laufenden Schulsemesters, werden die Semestergebühren grundsätzlich nicht zurück erstattet.

## **III. Kosten und Versicherung**

### **Kosten**

---

**Artikel 27**

**Kosten**

Die Ausbildungskosten pro Semester und Schülerin oder Schüler legt die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der HNZ fest. In den Ausbildungskosten sind inbegriffen:

- Einzel- oder Gruppenunterricht

Zusätzlich zu den Ausbildungskosten fallen an:

- Miete des Instrumentes
- Notenmaterial
- Verbrauchsmaterial (Klarinettenblätter, Ventilöl, etc.)





**Artikel 28 Rechnung**

Die Rechnung für den Musikunterricht erfolgt halbjährlich am Semesteranfang, die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die aktuellen Ausbildungskosten können dem separaten Tarifblatt entnommen werden.

## **Versicherung**

---

**Artikel 29 Verantwortung**

Die Lehrkräfte und die Schülerinnen oder Schüler haben sich gegen Unfall selbst zu versichern. Für das zu Verfügung gestellte Instrument besteht von der HNZ sowie von der JuMu keine Versicherung (Diebstahl / Beschädigung).

## **IV. Lehrkräfte**

### **Lehrkräfte**

---

**Artikel 30 Organisation**

Die Lehrkräfte unterstehen der Schulleitung.

**Artikel 31 Anforderung**

Die Schülerinnen und Schüler werden von Lehrkräften unterrichtet, die über eine den Anforderungen entsprechende Ausbildung ausweisen können oder sonst über gute musikalische und pädagogische Kenntnisse verfügen.



**Artikel 32**

**Aufgaben**

- Vermittlung einer sorgfältigen, umfassenden und abwechslungsreichen musikalischen Ausbildung im praktischen und theoretischen Bereich
- Unterweisung der Schülerinnen und Schüler in Instrumentenkunde sowie in die HNZ
- Förderung der Schülerinnen und Schüler zu Teilnahme am Musiklager der JuMu sowie den Weiterbildungskursen des GLBV
- Vorbereitung und Bedeutung der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an den Schülerkonzerten
- Durchführung eines lückenlosen Unterrichtsbetriebes

**Artikel 33**

**Stundenplan**

Jede Lehrkraft gibt die definitiven Stundenpläne für das betreffende Semester der Schulleitung bis spätestens am Ende der 1. Unterrichtswche des neuen Semesters ab.

**Artikel 34**

**Absenzenkontrolle**

Jede Lehrkraft hat über den Unterrichtsbesuch der Schülerinnen und Schüler für jedes Semester eine genaue Absenzenkontrolle zu führen. Diese ist innerhalb einer Woche nach Semesterende der Schulleitung abzugeben.

**Artikel 35**

**Instrumente für Lehrkräfte**

Für die Lehrkraft besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Aushändigung eines Instrumentes für das erteilen von Musikunterricht.

**Artikel 36**

**Unterrichtsräumlichkeiten**

Die JMS organisiert geeignete Unterrichtsräumlichkeiten. Es ist der Lehrkraft nicht gestattet, in eigener Regie Abklärungen bezüglich Unterrichtsräumlichkeiten zu treffen. Änderungen in der Benützung von Räumlichkeiten sind nur auf den Anfang eines Schulsemesters möglich und der Schulleitung so früh wie möglich, spätestens aber bis zwei Wochen vor Semesterende des vorausgehenden Schulsemesters zu melden.

Die Lehrkraft kann den Musikunterricht auch in ihren privaten Räumlichkeiten abhalten. Dafür wird jedoch keine zusätzliche Entschädigung entrichtet.



Artikel 37

**Schriftliche Vereinbarung zwischen der JMS und der Lehrkraft**

Das Arbeitsverhältnis zwischen der Lehrkraft und der JMS tritt mit der Unterzeichnung einer Vereinbarung in Kraft. Mit der Unterzeichnung akzeptiert die Lehrkraft das vorliegende<sup>3</sup> Reglement, das einen Bestandteil der Vereinbarung darstellt. Die Vereinbarung regelt zusätzliche Punkte wie Besoldung und die Kündigungsfrist, welche pro Lehrkraft individuell sind und nicht pauschal in diesem Reglement festgehalten werden können.

## V. Genehmigung der HNZ

Dieses Reglement wurde im Mai 2006 überarbeitet und von der Harmoniemusik Niederurnen-Ziegelbrücke genehmigt.

---

Die Präsidentin der HNZ	Die Schulleitung
Beatrice Hefti-Stoll	Nicole Jud, Martina Stoll

## VI. Anhänge

- **Anhang A: Bestätigung der Musikschülerin / des Musikschülers resp. der gesetzlichen Vertretung**
- **Anhang B: Mietvertrag für Instrumente**
- **Anhang C: Vereinbarung für Lehrkräfte**
- **Anhang D: Tarifblatt**